



Blumen – und
Gartenfreunde
Rorschach
www.bluga.CH

Garten- und Bauordnung für die Familiengärten

Allgemeine Bestimmungen

Die männliche Form beinhaltet auch die weibliche Form

INHALT		Seite
1.	Zweck des VEREINS BLUMEN- UND GARTENFREUNDE RORSCHACH	3
2.	Organisation	
	2.1 Verein BLUMEN- UND GARTENFREUNDE RORSCHACH - BLUGA	3
	2.2 Organisation, Verbindlichkeiten und Kompetenzen der BLUGA	3
	2.3 Aufgaben des Vereins BLUGA	3
	2.4 Vereinshaus „Neuhusstube“	3
3.	Pacht	
	3.1 Pachtrecht	3
	3.2 Pachtverbindlichkeiten	4
	3.2.1 Garten- und Bauordnung	4
	3.2.2 Teilnahme an Gemeinschaftsarbeiten	4
	3.2.3 Finanzielle Verpflichtungen	4
	3.2.3.1 Pachtzins	4
	3.2.3.2 Kaution	4
	3.2.3.3 Versicherungen	4
	3.2.3.4 Beitrag für den Arealunterhalt	4
	3.3 Pachtvertrag	4
	3.4 Kündigung des Pachtvertrags	4
	3.4.1 Kündigung durch den Pächter	4
	3.4.2 Kündigung durch den Verein BLUGA	4
	3.4.2.1 Auflösung mit der vertraglichen Kündigungsfrist	4
	3.4.2.2 Fristlose Kündigung bzw. Auflösung des Pachtvertrages	4
	3.5 Übergabe der Parzelle nach Pachtauflösung	5
	3.6 Wechsel der Gartenparzelle	5
4.	Gartenpflege und Bepflanzung	
	4.1 Biologischer Gartenbau	5
	4.2 Kompost	5
	4.3 Chemische Unkrautvertilgungsmittel	5
	4.4 Pflanzenschutz und Schädlingsregulierung	5
	4.5 Bepflanzung	6
	4.6 Umgang mit Wasser	6
5.	Bauten und Einrichtungen	
	5.1 Baugesuche/Baubewilligung	6
	5.2 Bauvorschriften	6
	5.3 Gartenhäuschen	6
	5.4 Werkzeugkisten	6
	5.5 Gartengestelle	6
	5.6 Tomatenhäuser	6
	5.7 Pergola	7
	5.8 Party-Zelte	7
	5.9 Cheminée/Gartengrill/Backofen	7
	5.10 Elektrogeräte und Generatoren	7
	5.11 Antennen	7
	5.12 Solaranlagen	7
	5.13 Biotope	7
	5.14 Kinderplanschbecken	7
	5.15 Persönliche Toiletten	7
6.	Allgemeine Arealbestimmungen	
	6.1 Arealnutzung	7
	6.2 Pachtbedingungen	8
	6.3 Fahrzeugverkehr	8
	6.4 Feuer/Feuerwerk	8
	6.5 Ruhezeiten	8
	6.5.1 Generelle Ruhezeiten	9
	6.5.2 Ruhezeiten für motorisierte Geräte	8
	6.6 Arealaufenthalt	8
	6.7 Tierhaltung	8

6.8	Arealeinrichtungen	8
6.8.1	Wege und Böschungen	8
6.8.2	Grenzmarkierungen	8
6.8.3	Toiletten	8
7.	Sonstige Bestimmungen	
7.1.	Schusswaffen	9
7.2.	Weitere Vorschriften	9
8.	Sonderbestimmungen	
8.1	Wassergefährdende Stoffe	9
8.2	Leichtlöslicher, mineralischer Dünger	9
8.3	Flüssigdünger	9
8.4	Resten von Pflanzenschutzmitteln	9
8.5	Versickerungen, Umgehung der Humusschicht	9
8.6	Pflanzenpflegemittel	9
8.7	Mittel zur Förderung der Widerstandskraft	9
8.8	Mechanische und biotechnische Massnahmen	9
8.9	Präparate gegen Pilzkrankheiten u. tierische Schädlinge	10
9.	Kleintierhaltung	10
10.	Schlussbestimmungen	10
11.	Annahme und in Kraft treten der Garten- und Bauordnung für die Familiengärten inklusive der separaten Anhänge für die Areale Neuhus und Langmoosstrasse	10

1. Zweck des VEREINS BLUMEN- UND GARTENFREUNDE Rorschach

Für Menschen in der Region Rorschach ohne eigenen Garten ist der Familiengarten ein Ort des Ausgleichs zum Berufsleben, der Begegnung mit der Natur, ein Ort der zwischenmenschlichen Beziehungen, ein Ort der Ruhe und der Entspannung.

2. Organisation

2.1 Verein BLUMEN- UND GARTENFREUNDE RORSCHACH – BLUGA“

Der Verein BLUMEN- UND GARTENFREUNDE betreibt die Familiengärten Neuhus, Langmoosstrasse, Wachsbleiche und Sulzberg.

2.2 Organisation, Verbindlichkeiten und Kompetenzen des Vereins BLUGA

Die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Vereins werden in den Statuten geregelt.

2.3 Aufgaben des Vereins BLUGA

Der Verein ist vor allem für die Organisation sowie für den Unterhalt der gemeinschaftlichen Anlagen zuständig.

2.4 Vereinshaus „Neuhusstube“

Das Vereinshaus steht für gemeinsame Anlässe des Vereins zur Verfügung und dient der Unterbringung gemeinschaftlicher Geräte und Materialien.

Jedes Mitglied der BLUMEN- UND GARTENFREUNDE RORSCHACH hat das Recht, gegen eine Gebühr die „Neuhusstube“ für Anlässe zu benützen. Das Inventar ist für maximal 15 Personen berechnet. Das Datum der Reservierung ist der/dem Hüttenverantwortlichen frühzeitig bekannt zu geben. Die in der "Neuhusstube" angeschlagenen Bestimmungen sind einzuhalten. Der Schlüssel kann bei der/dem Hüttenverantwortlichen abgeholt und wieder zurückgegeben werden.

3. Pacht

3.1 Pachtrecht

Personen mit Wohnsitz in der Region Rorschach können eine Gartenparzelle mieten, sofern freie Parzellen zur Verfügung stehen. Eine Untermiete ist nicht gestattet.

Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme eines Pächters, er kann den Entscheid an die Arealleitung delegieren.

3.2 Pachtverbindlichkeiten

3.2.1 Garten- und Bauordnung

Der Pächter ist an die Einhaltung der Bestimmungen dieser Garten- und Bauordnung gebunden. Er hat zu den Einrichtungen und zum gemeinsamen Werkzeug Sorge zu tragen. Er haftet für Beschädigung oder Verlust.

3.2.2 Teilnahme an Gemeinschaftsarbeiten

Jeder Pächter ist verpflichtet, bei Gemeinschaftsarbeiten mitzuhelfen. Die Arealleitung kann die jeweils nötigen Arbeitskräfte anbieten.

3.2.3 Finanzielle Verpflichtungen

3.2.3.1 Pachtzins

Der Pachtzins für einen Garten, der Vereinsbeitrag sowie der Beitrag für den Arealunterhalt werden vom Vereinsvorstand festgelegt und durch die Hauptversammlung abgenommen. Grundlagen sind der Pachtzins der Gemeinden Rorschach und Rorschacherberg, die Unterhalts- und Wasserverbrauchskosten.

3.2.3.2 Kautions

s. separate Anhänge Neuhus und Langmoosstrasse.

3.2.3.3 Versicherungen

Der Pächter ist verantwortlich für die Versicherung seiner Parzelle.

3.2.3.4 Beitrag für den Arealunterhalt

Der Beitrag wird durch den Vorstand festgelegt.

3.3 Pachtvertrag

Der Vorstand stellt einen von beiden Seiten zu unterschreibenden Pachtvertrag aus. Mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages wird der Pächter automatisch Mitglied des Vereins BLUGA Rorschach.

Die Statuten sowie die Garten- und Bauordnung sind integrierende Bestandteile des Pachtvertrages.

3.4 Kündigung des Pachtvertrages

3.4.1 Kündigung durch den Pächter:

Diese erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an den Präsidenten der BLUGA auf Ende des Gartenjahres/Kalenderjahres. VSS 4.4.17:

Ende Gartenjahr = 31. Oktober (letzter Abnahmetag)

Ende Vereinsjahr = 31. Dezember

3.4.2 Kündigung durch den Verein BLUGA

3.4.2.1 Auflösung mit der vertraglichen Kündigungsfrist von drei Monaten.

Diese erfolgt wegen Beanspruchung des Landes für öffentliches Bauvorhaben. Oder bei wiederholten Verstößen wie:

- Erstellen unvorschriftsgemässer Gartenhäuser und/oder Einrichtungen
- Weigerung an Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen oder dafür Ersatz zu leisten
- Ungebührliches Benehmen
- Unverträglichkeit mit der Nachbarschaft
- Unterlassen der finanziellen Verpflichtungen
- Verstoss gegen Garten-/Bauordnung sowie Statuten
- Verbrennen von Abfällen und unkorrektes Entsorgen von Abfällen.

Zur Behebung einer Beanstandung wird eine angemessene Frist eingeräumt. Wird der Mahnung bis dahin nicht entsprochen, so erfolgt die schriftliche Kündigung seitens des Vereinsvorstandes. Nach der Frist von drei Monaten besteht kein Anspruch auf Weiterführung des Pachtvertrages.

3.4.2.2 Fristlose Kündigung bzw. Auflösung des Pachtvertrages

Diese erfolgt schriftlich durch den Vorstand bei schwerwiegenden Verstößen wie:

- Verstoss gegen die Pachtbedingungen
- Tötlichkeiten sowie nachgewiesene Vergehen und strafbare Handlungen (wie z.B. Diebstahl, Sachbeschädigungen etc.).
- Nichtbefolgen von Anordnungen der Arealverantwortlichen
- Verwahrlosung oder Verunkrautung des Gartens und allgemeine Unordnung

Gegen die Entscheide des Arealverantwortlichen kann beim Vereinsvorstand Einsprache erhoben werden.

3.5 **Übergabe der Parzelle nach Pachtauflösung**

Die Anbauflächen müssen geräumt und gejätet und umgestochen sein.

Das Gartenhaus kann einer Nachfolgerin, einem Nachfolger abgetreten werden. Der Nachfolger, die Nachfolgerin muss vorgängig durch den Vorstand aufgenommen werden.

Das Gartenhaus kann auch dem Verein überlassen werden. Der Vorstand hat darüber zu entscheiden.

Ist es nicht möglich das Gartenhaus einem Nachfolger, einer Nachfolgerin zu übertragen oder lehnt der Vorstand eine Übernahme durch den Verein ab, muss es entfernt werden, und das Grundstück muss so hergerichtet werden, dass es ohne weitere Vorkehrungen bepflanzt werden kann.

Alle Fundamente und Fremdkörper müssen auf mindestens 50 cm Tiefe entfernt werden.

Die Kosten für die Korrektur unerlaubter Einrichtungen und für die Instandstellung der Parzelle, sofern diese auf mangelhafte Pflege oder Nutzung zurückzuführen sind, werden dem abtretenden Pächter in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt auch für ausstehende Pachtzinse und Vereinsbeiträge.

3.6 **Wechsel der Gartenparzelle**

Einem Gartenparzellenwechsel oder Gartenparzellentausch kann nur in Ausnahmefällen zugestimmt werden. Es müssen wirklich zwingende Gründe (Wegzug, schwere Krankheit, Tod) vorliegen. Der Entscheid liegt beim Vereinsvorstand.

4. **Gartenpflege und Bepflanzung**

4.1 **Biologischer Gartenbau**

Die Bewirtschaftung der Gartenparzelle hat naturnah und nach biologischen Grundsätzen zu erfolgen. Demnach achtet der Pächter darauf, die natürlichen Ressourcen zu erhalten und dass Boden, Wasser und die Luft nicht verunreinigt werden. Er legt Wert auf ein ausgewogenes ökologisches Gleichgewicht. Dies erfolgt insbesondere durch:

- Richtige Pflege des Bodens
- Gezielte Förderung von Nützlingen
- Umweltschonende Pflanzenbehandlung
- Geeignete Mischkulturen und Fruchtfolge (Standortwechsel)
- Sorgfältige, fachgerechte Kompostierung

Der Garten darf sich nicht selbst überlassen und zum unkontrollierten Naturgarten werden. Die Parzelle ist ordnungsgemäss zu pflegen und zu benutzen.

Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Gartenpflege und der Gestaltung steht der Arealverantwortliche zu Verfügung.

4.2 **Kompost**

Die Pächter sind verpflichtet, organische Reststoffe aus dem Garten und aus der Küche fachgerecht zu kompostieren. Der Kompost ist auf der aktiven Bodenschicht anzulegen. Aus Rücksicht auf die Nachbarn ist ein genügender Abstand von deren Gartenhaus und Sitzplatz einzuhalten: der Mindestabstand beträgt 50 cm. Bei Schwierigkeiten ist die Arealleitung beizuziehen.

4.3 **Chemische Unkrautvertilgungsmittel**

Die Verwendung chemischer Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) ist untersagt.

4.4 **Pflanzenschutz und Schädlingsregulierung**

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Minimum zu beschränken. Bei Bedarf sind ausschliesslich natürliche, nützlingsschonende Produkte zu verwenden.

Der Pächter ist zur Eindämmung von Massenschädlingen (z.B. San-José-Schildlaus, Kartoffelkäfer) und Bekämpfung von epidemieartigen Pflanzenkrankheiten (z.B. Monilia, Kraut- und Braunfäule an Tomaten) verpflichtet.

Bei aussergewöhnlich hohem Auftreten von Massenschädlingen oder bei epidemischen Pflanzenkrankheiten ist der Rat des Pflanzenschutzbeauftragten der Gemeinde einzuholen, um weitergehende Massnahmen treffen zu können.

Das Auftreten von Feuerbrand oder Ambrosia ist umgehend dem Pflanzenschutzbeauftragten der Gemeinde zu melden. Die Arealleitung und der Vereinsvorstand können die Beseitigung kranker Pflanzen oder befallener Kulturen anordnen.

4.5 **Bepflanzung**

Die Familiengärten dienen dem Anbau von Gemüse, Blumen, Beeren und Zwergobst zur Selbstversorgung. Eine Produktion für den Verkauf ist nicht gestattet.

Der Garten ist so zu bepflanzen und zu unterhalten, dass er jederzeit gepflegt aussieht. Nutz- und Zieranteil, sowie Erholungsraum sollen sich sinnvoll ergänzen, D.h., die bebaute Fläche (Gartenhaus, Sitzplatz) darf ein Drittel der Parzellen nicht überschreiten. Das Verhältnis zwischen produktiver Fläche (Garten, Gemüse) und unproduktiver Fläche (Blumen und Rasen) beträgt je ein Drittel. Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Beim Pflanzen von Zwergobstbäumen und Sträuchern sind Minimalabstände von der Gartengrenze zu beachten (80 cm). Neu-Pflanzungen: Schilf- und Bambuspflanzen sind ausschliesslich in Betonkübeln erlaubt. Neophyten wie zum Beispiel Kirschlorbeer sind verboten.

Bei Pflanzen, die in Containerkübeln stehen, können die vorgeschriebenen Grenzabstände im Einvernehmen mit dem Nachbarn unterschritten werden. Sie sind bei Bedarf zurückzuschneiden. Bei Parzellen, die am Arealrand liegen, können die für Pflanzen vorgeschriebenen Grenzabstände mit Bewilligung des Vereinsvorstands unterschritten werden.

- Verbot: Grosskronige Hochstammbäume
 Grosswachsende Wald- oder Nadelbäume
 Gitterrost übertragende Wachholder (Juniperus)
 Feuerbrandgefährdete Zierpflanzen

Hagelnetze dürfen ausschliesslich über einzelne Beete ausgelegt werden, nicht aber über die ganze Parzelle.

Auskunft über erlaubte und nicht erlaubte Gehölze erteilen die Arealverantwortlichen oder der Vereinsvorstand

4.6 **Umgang mit Wasser**

Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Das Erstellen von privaten Wasseranschlüssen und Wasserleitungen ist nicht gestattet. Das Aufstellen von Wasserfässern ist obligatorisch. Pächter, welche ein Gartenhäuschen besitzen, sollen das Regenwasser in die Fässer führen und sammeln. Die Wasserfässer dürfen nicht näher als 60 cm von der Parzellengrenze entfernt aufgestellt werden und sollen mindestens 80 cm aus dem Boden ragen. Sie sind mit einem verschliessbaren Deckel oder Gitter zu versehen. Für Folgen, die aus Nichteinhaltung dieser Verordnung entstehen, haftet der Pächter.

Wasserschläuche müssen nach Gebrauch versorgt werden.

5. **Bauten und Einrichtungen**

5.1 **Baugesuche/Baubewilligung**

Um Fehldispositionen zu vermeiden, ist der Gartenpächter verpflichtet, vor Beginn aller Bau- und Umgestaltungsmassnahmen, Geländeanschlüpfungen oder Abgrabungen dem Vorstand vom jeweiligen Vorhaben Kenntnis zu geben und dessen schriftliche Einwilligung einzuholen. Ohne schriftliche Bewilligung vorgenommene Änderungen oder Bauten müssen auf Anordnung hin umgehend wieder entfernt werden.

5.2 **Bauvorschriften**

Bau- und Einrichtungsobjekte, die nachfolgend nicht ausdrücklich erwähnt sind, gelten nicht automatisch als zugelassen, sondern sie müssen grundsätzlich vom Vereinsvorstand genehmigt werden. Dieser klärt den Sachverhalt vor der Erteilung der Bewilligung mit dem Bauamt Rorschacherberg ab.

5.3 **Gartenhäuschen**

s. separate Anhänge Neuhus und Langmoosstrasse

5.4 **Werkzeugkisten**

Über den Standort entscheidet die Arealleitung. Es gelten folgende Höchstmasse
Länge 200 cm Breite 60 cm Höhe 80 cm

5.5 **Gartengestelle**

s. separate Anhänge Neuhus und Langmoosstrasse

5.6 **Tomatenhäuser**

s. separate Anhänge Neuhus und Langmoosstrasse

5.7 **Pergola**
s. separate Anhänge Neuhus und Langmoosstrasse

5.8 **Party-Zelte**
Party-Zelte stören das Gesamtbild und dürfen nur für spezielle Anlässe aufgestellt werden. Grundsätzlich sind sie nur tagsüber gestattet und müssen abgebaut werden, sobald der Anlass zu Ende ist. Die Arealleitung ist vorgängig zu informieren.

5.9 **Cheminée/Gartengrill/Backofen**

Mit folgenden Höchstmassen ist pro Gartenparzelle die Installation erlaubt von einem:

- | | | |
|--------------------------|--------------|---------------------|
| ○ Gartengrill / Cheminée | Grundfläche: | 1.00 m ² |
| ○ Back- / Pizaofen | Grundfläche: | 1,50 m ² |

Höhe (inkl. Rauchabzug): maximal 220 cm ab Terrain

Der Standort muss so gewählt werden, dass für die umliegenden Häuser und Einrichtungen keine Brandgefahr besteht.

Es darf nur unbehandeltes, trockenes Brennholz oder Holzkohle verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch ist zu vermeiden.

Der Holzvorrat soll, wenn immer möglich, an einer Gartenhausfront aufgeschichtet werden. Freistehende Holzdepots dürfen eine Höhe von 1,5 m und eine Tiefe von 60 cm nicht überschreiten. Das Errichten eines freistehenden Holzdepots erfordert die Zustimmung der Aufsichtsinstanz.

Verbot:

Gemäss Ziffer: 6.4: Im gesamten Gartengelände ist das Verbrennen von Garten- und anderen Abfällen, Kunststoffen, beschichtetem und imprägniertem Holz, Kehricht usw. verboten.

5.10 **Elektrogeräte und Generatoren**

Generatoren dürfen zum Betrieb elektrischer Geräte zur Arbeitserleichterung, nicht aber für die Stromerzeugung zum Kochen, Heizen, Kühlen, Beleuchten usw., verwendet werden. Es sind nur Generatoren erlaubt, die nicht lauter sind als 96 dB(A).

5.11 **Antennen**

Die Montage von Richt- und Aussenantennen für Funk, Fernsehen und Radio ist grundsätzlich untersagt.

5.12 **Solaranlagen**

s. separate Anhänge Neuhus und Langmoosstrasse

5.13 **Biotope**

Biotope sind grundsätzlich nicht erlaubt.

5.14 **Kinderplanschbecken**

Permanent aufgestellte Kinderplanschbecken und Spielgeräte sind nicht gestattet.

5.15 **Persönliche Toiletten**

Der Bau von eigenen WC-Einrichtungen in den einzelnen Gartenparzellen ist nicht gestattet

6. Allgemeine Arealbestimmungen

6.1 **Arealnutzung**

Gesundheitsgefährdende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Staub, Rauch, Geruch, Abgase, Lichtquellen oder Lärm sind, wo immer möglich, zu vermeiden.

Die Umzäunung der einzelnen Parzellen mit Hecken, Draht, Latten und dergleichen ist nicht gestattet. Grenzpfähle dürfen weder versetzt noch entfernt werden.

Im Garten darf nur Material gelagert werden, das in unmittelbarer Zukunft für Bauten oder für die Gartengestaltung gebraucht wird. Das Lagern von Altmaterial und Unrat ist verboten. Der Vereinsvorstand behält sich das Recht auf Abfuhr solchen Materials nach vorausgegangener Mahnung auf Kosten des betreffenden Pächters vor.

6.2 **Pachtbedingungen**

Ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung durch den Vereinsvorstand ist nicht gestattet:

- Übertrag oder Abtreten des Gartens oder Abschnitte davon an Drittpersonen zur Bewirtschaftung.
- Gewerbliche Nutzung der Gartenparzelle. Als gewerblich gelten Handlungen, für die ein Entgelt verlangt wird oder üblicherweise verlangt werden kann, auch wenn sie nicht gewinnbringend sind.

6.3 Fahrzeugverkehr
s. separater Anhang Neuhus

6.4 Feuer/Feuerwerk
Im gesamten Gartengelände ist das Verbrennen von Garten- und anderen Abfällen, Kunststoffen, beschichtetem und imprägniertem Holz, Kehrlicht usw. verboten. Grill und Ofen (s. Ziffer 5.9).

Das Abbrennen von Knall-Feuerwerk und Raketen ist auf dem gesamten Areal Neuhus verboten.

6.5 Ruhezeiten

6.5.1 Generelle Ruhezeiten
s. separate Anhänge Neuhus und Langmoosstrasse

6.5.2 Ruhezeiten für motorisierte Geräte
s. separate Anhänge Neuhus und Langmoosstrasse

6.6 Arealaufenthalt

Um den Aufenthalt in den Gärten für die Pächter und ihre Angehörigen angenehm zu gestalten, sind folgende Regeln unbedingt zu beachten:

- Auf die Nachbarschaft (Nachbargärten, Wohnquartiere) ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen nicht durch laute Unterhaltungen, Radios, Feste usw. belästigt werden und die Nachtruhe ist strikte einzuhalten.
- Die Ruhezeiten sind zu beachten (Ziffer 6.5).
- Kinder unter 10 Jahren ist der Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- In den Familiengärten darf nicht übernachtet werden.
- Ohne ausdrückliche Bewilligung der jeweiligen Pächter ist es nicht erlaubt, in oder durch andere Gärten zu gehen.

6.7 Tierhaltung

In den Gärten dürfen weder Hunde noch Katzen gehalten werden. Hunde, die man ins Areal mitbringt, sind während des Aufenthalts an die Leine zu nehmen, auch in der eigenen Parzelle. Es dürfen nicht mehr als zwei Hunde gleichzeitig mitgebracht werden. Die Besitzer sind verpflichtet, andauerndes Gebell zu unterbinden. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Arealwege, Rabatten, andere Gärten weder verschmutzt noch beschädigt werden.

Die Fütterung von streunenden Katzen ist verboten.

6.8 Arealeinrichtungen

6.8.1 Wege und Böschungen

Die Arealhaupt- und Nebenwege sind von den Pächtern der angrenzenden Gärten stets sauber und gangbar zu halten. Sie dürfen nicht als Lagerplatz für irgendwelche Materialien benützt werden. Ein übermässiger Wildkräuterwuchs auf den Arealwegen ist zu unterbinden. Steine und andere Materialien dürfen weder auf den Wegen noch ausserhalb des Areals deponiert werden. Böschungen dürfen nicht abgegraben werden. Bei Höhendifferenzen zwischen den einzelnen Gärten oder zwischen Garten und Arealweg ist bei Aufschüttungen oder Abtragungen ein Grenzabstand von wenigstens 50 cm einzuhalten.

Eine Hecke als Sichtschutz (z.B. Thuja) darf nicht länger als 5 Meter und nicht höher als 1.50 Meter sein.

6.8.2 Grenzmarkierungen
s. separate Anhänge Neuhus und Langmoosstrasse

6.8.3 Toiletten
s. separate Anhänge Neuhus und Langmoosstrasse

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Schusswaffen

Die Aufbewahrung und Benutzung von Schusswaffen, Steinschleudern und dergleichen ist im ganzen Gartenareal verboten.

7.2 Weitere Vorschriften

Für einzelne Bereiche kann der Vereinsvorstand Verordnungen mit abweichenden Bestimmungen erlassen.

Der Vereinsvorstand und der Verein BLUGA haben die Möglichkeit, die vorstehenden Vorschriften durch weitere zu ergänzen.

Bereits vorhandene, zu diesen Vorschriften in Widerspruch stehende, Einrichtungen/Bauten oder Pflanzungen sind zu korrigieren:

- Bei Pachtwechsel
- Wenn sie erneuert werden
- Wenn sich die Nachbarschaft mit begründeten Argumenten darüber beklagt.

8. Sonderbestimmungen

Aufgrund der Verordnung über Gewässerschutzzonen und Gewässerschutzbereiche (Grundwasserverordnung vom 19. Juni 1984) werden für das Familiengartenareal folgende Vorschriften erlassen:

8.1 Innerhalb der Grundwasserschutzzone dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Erdölprodukte, organische Verdünnungs- und Lösungsmittel) gelagert, verwendet oder beseitigt werden. Die Lagerung und Verwendung bestimmter Kleinmengen, die für die Bewirtschaftung von Familiengärten unbedingt notwendig sind, werden allerdings geduldet. Diese müssen aber in speziellen Auffangwannen, die den gesamten Nutzinhalt fassen können, aufbewahrt werden.

8.2 Der Gebrauch von leichtlöslichem, mineralischem Dünger ist nicht gestattet. Mischpräparate, die leichtlöslichen Mineraldünger und chemische Pflanzenschutzmittel enthalten, sind verboten. Es ist Kompost aus eigenen Garten- und Küchenabfällen zu verwenden. Organische Dünger sind auf ein Minimum zu beschränken. Bei Verwendung von Naturdünger (Mist) ist darauf zu achten, dass dieser gut zerkleinert und davon jährlich nicht mehr als 2 kg pro Quadratmeter (ca. 2 Schaufeln) ausgebracht wird.

8.3 Das Ausbringen von Flüssigdüngern (insbesondere pflanzliche Jauchen) darf nur auf bewachsenen Flächen erfolgen. Hier sind maximal 2 Liter pro m² und Gabe zugelassen.

8.4 Unverbrauchte Resten von Pflanzenschutzmitteln sind bei der Sondermüll- und Giftannahmestelle abzuliefern. Sie dürfen unter keinen Umständen ins freie Gelände ausgeschüttet werden.

8.5 Versickerungen unter Umgehung der schützenden Humusschicht, Sickerschächte für Dachwasser inbegriffen, sind verboten.

8.6 Pflanzenpflegemittel: (Broschüre: „Familiengärten naturnah gepflegt“ Herausgeber: Schweizer Familiengärtner-Verband) s. auch Seiten 41-43 in der Broschüre des SFGV.

8.7 Zugelassene Mittel zur Förderung der Widerstandskraft
Ohne Einschränkungen sind zugelassen pflanzliche und mineralische Präparate wie:

- Kräuterpräparate und Algenextrakte
- Gesteinsmehl, Bentonite und andere Tonminerale
- Homöopathische und biologisch-dynamische Präparate
- Kulturschutznetze gegen Schädlinge

8.8 Mechanische und biotechnische Massnahmen

- Schneckenzäune
- Geleimte Kunststoff-Fallen und Leimringe
- Pheromonfallen und Verwirrungstechnik
- Natürliche Feinde wie z.B. Schlupfwespen, Raubmilben, Nematoden, Gallmücken in Freiland und Gewächshaus
- Natürliche Krankheitserreger wie z.B. Bacillus thuringiensis, Granulose-Virus, Insekten-pathogene Pilze

8.9 Präparate gegen Pilzkrankheiten und tierische Schädlinge

Die zugelassenen Pflanzenpflege- und Behandlungsmittel sind in der Positivliste (Broschüre: Familiengärten naturnah gepflegt“ Herausgeber: Schweizer Familiengärtner-Verband) auf Seiten 44 und 45 festgehalten. Wenn Änderungen oder Ergänzungen stattfinden wird die Liste separat aufgelegt.

9. Kleintierhaltung

s. separate Anhänge Neuhus und Langmoosstrasse

10. Schlussbestimmung

Die Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften, unsachgemässe oder unordentliche Pflege unter der die Tiere leiden, führen zum sofortigen Verbot der Tierhaltung, in schwerwiegenden Fällen zum Entzug der Gartenparzelle. Bei Aufgabe der Kleintierzucht ist die betreffende Parzelle für allfällige Bewerber, die Kleintiere züchten wollen, freizugeben.

11. Annahme und in Kraft treten der Garten- und Bauordnung für die Familiengärten inklusive der separaten Anhänge für die Areale Neuhus und Langmoosstrasse

Die vorliegende Garten- und Bauordnung ersetzt die Gartenordnung vom 10. März 2013, vom 1. März 2001 sowie diejenige vom 21. Februar 1995, und 1. Oktober 1979.

Die vorliegende Garten- und Bauordnung tritt am 26. März 2022 in Kraft.

Die integrierenden Bestandteile "Anhang Neuhus" und "Anhang Langmoosstrasse" treten am 26. März 2022 in Kraft.

Der Präsident

Leo Keller

Der Vize-Präsident

Stefan Beerli

Der Aktuar

José Farner